**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/2313**

12. 09. 95

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/2178 —

### Die Rechtmäßigkeit der französischen Atomtests im Pazifik bezüglich der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag)

Frankreich beabsichtigt, ab September 1995 auf dem Mururoa-Atoll im Pazifik wieder unterirdische Atomtests durchzuführen. Dies hat zu weltweiten Protesten aus Sorge um die Gesundheit der dort lebenden Menschen als auch einer möglichen Schädigung der Umwelt und der Gefahr eines Wiedereinsetzens einer nuklearen Rüstungsspirale geführt. Neben diesen Aspekten stellt sich aber auch die Frage, inwieweit Frankreich gegen Bestimmungen des Europäischen Atomvertrages verstößt. Greenpeace e.V. hat das Darmstädter Öko-Institut beauftragt, diese Frage im Rahmen eines Rechtsgutachtens zu prüfen.

1. Inwieweit ist der Bundesregierung das von Greenpeace in Auftrag gegebene Rechtsgutachten bekannt?

Der Bundesregierung ist das von Greenpeace in Auftrag gegebene Rechtsgutachten bekannt.

2. Inwieweit ist die Bundesregierung der Ansicht, daß mit den geplanten Atomtests Frankreichs der EAG-Vertrag tangiert wird?

   Insbesondere:

   a) Liegen die geplanten Atomversuche auf dem Mururoa-Atoll nach Ansicht der Bundesregierung im räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich des EAG-Vertrags?

   b) Steht der Anwendbarkeit der Vorschriften des EAG-Vertrags nach Ansicht der Bundesregierung entgegen, daß es sich bei dem Mururoa-Atoll um ein außerhalb Europas gelegenes Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates handelt?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 6. September 1995 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

c) Steht der Anwendbarkeit der Vorschriften des EAG-Vertrags nach Ansicht der Bundesregierung entgegen, daß es sich um militärische Versuche handelt?

d) Hält die Bundesregierung die Atomtests für „besonders gefährliche Versuche" im Sinne des Artikels 34 des EAG-Vertrags?

Zu a) Ja.

Zu b) Nein.

Zu c) Der Anwendbarkeit von Bestimmungen aus Kapitel III (Gesundheitsschutz) des EAGV steht nicht entgegen, daß es sich um militärische Versuche handelt.

Zu d) Es obliegt der Europäischen Kommission, über die Einhaltung der Verpflichtungen des EAGV zu wachen. Es ist daher vorrangig Aufgabe der Kommission, zu prüfen, ob es sich bei den von der französischen Regierung angekündigten unterirdischen Versuchen um „besonders gefährliche Versuche" im Sinne des Artikels 34 EAGV handelt.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß Frankreich mit seinem derzeitigen Vorgehen sowohl gegen Anforderungen des EAG-Vertrags wie auch gegen auf der Basis des EAG-Vertrags erlassene Richtlinien zum Schutz der Bevölkerung verstößt?

   Insbesondere:

   a) Ist sie der Meinung, daß gemäß Artikel 34 des EAG-Vertrags die Versuchsreihe bei der Europäischen Kommission zu notifizieren ist?

   b) Ist ihrer Ansicht nach eine Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Artikel 34 Abs. 1 des EAG-Vertrags erforderlich?

   c) Ist ihrer Ansicht nach eine Zustimmung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 34 Abs. 2 des EAG-Vertrags erforderlich?

Zu a) und b): Siehe Antwort zu Frage 2 d.

Zu c): Es obliegt der Europäischen Kommission, über die Einhaltung der Verpflichtungen des EAGV zu wachen. Es ist daher vorrangig Aufgabe der Kommission, zu prüfen, ob bei den von der französischen Regierung angekündigten unterirdischen Versuchen die Möglichkeit besteht, daß sich die Auswirkungen auf die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten erstrecken.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob ein Notifikationsverfahren gemäß Artikel 34 Abs. 1 oder Abs. 2 des EAG-Vertrags durch Frankreich eingeleitet worden ist?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, hat Frankreich kein Notifikationsverfahren gemäß Artikel 34 Abs. 1 oder Abs. 2 EAGV eingeleitet.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Rechtsauffassung die französische Regierung bez. der Anwendbarkeit des EAG-Vertrags vertritt, zumal Frankreich Anfang der 60er Jahre eigene Atomtests in der Sahara gemäß Artikel 34 des EAG-Vertrags der Kommission notifiziert hat?

Die französische Regierung ist in früheren Jahren von der Anwendbarkeit der Artikel 34 ff. EAGV in bezug auf oberirdische Atomversuche ausgegangen. Sie hat ihre damaligen Notifizierungen jedoch als freiwillig bezeichnet und sie nach Verlagerung der Versuche nach Mururoa nicht wieder aufgenommen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Rechtsauffassung die Europäische Kommission bez. der Anwendbarkeit des EAG-Vertrags vertritt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden nach ersten Stellungnahmen des Juristischen Dienstes der Kommission und von Mitarbeitern der Kommission die Auffassungen vertreten, daß das Mururoa-Atoll als Teil von Französisch-Polynesien durch Artikel 198 vom EAGV erfaßt wird sowie daß die Bestimmungen des Kapitels III (Gesundheitsschutz) im Hinblick auf die geplanten französischen Atomtests grundsätzlich anwendbar sind.

Die Meinungsbildung der Kommission ist noch nicht in allen Punkten abgeschlossen. Es bestehen Kontakte zwischen der Kommission und französischen Stellen, um Informationen auszutauschen.

Bei einem Treffen zwischen Vertretern der Kommission und der französischen Regierung am 24. August 1995 wurde vereinbart, daß die Kommission Experten zur Überprüfung der radiologischen Lage nach Französisch-Polynesien entsenden kann. Diese Experten werden entsprechend Artikel 35 EAGV Zugang zu den Überwachungseinrichtungen haben, die von französischer Seite zur Umweltüberwachung von Wasser, Luft und Boden installiert wurden.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Europäische Kommission Frankreich aufzufordern hat, gemäß Artikel 34 des EAG-Vertrags die Zustimmung oder eine Stellungnahme der Kommission einzuholen?

Siehe Antworten zu Fragen 3 a) bis c).

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Europäische Kommission eine diesbezügliche Aufforderung an Frankreich gerichtet hat?

   Sollte dies nicht geschehen sein:

   a) Ist die Bundesregierung bereit, eine entsprechende Anregung zum Tätigwerden an die Kommission zu richten?
   b) Ist die Bundesregierung bereit, im Wege der Untätigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Kommission vorzugehen?
   c) Ist die Bundesregierung bereit, die Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Frankreich aufzufordern?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Europäische Kommission keine Aufforderung an Frankreich gerichtet, gemäß Artikel 34 EAGV die Zustimmung oder eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Zu a) bis c):

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, der Meinungsbildung und etwaigen Maßnahmen der Europäischen Kommission vorzugreifen.

9. Ist die Bundesregierung bereit, selbst ein Vertragsverletzungsverfahren sowie gegebenenfalls eine Einstweilige Anordnung wegen Eilbedürftigkeit gegen den Mitgliedstaat Frankreich wegen Verletzung des EAG-Vertrags beim Europäischen Gerichtshof einzuleiten?

Siehe Antwort zu Fragen 8 a) bis c).

10. Ist die geschilderte Rechtslage Gegenstand von Gesprächen zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung gewesen?

Nein.

11. Wurde die Rechtslage und ein mögliches gemeinsames Vorgehen gemäß den Bestimmungen des EAG-Vertrags mit anderen Mitgliedstaaten erörtert, insbesondere den Staaten, die in Cannes ihren Protest gegen die Atomversuche explizit geäußert haben?

Nein.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob ein anderer Mitgliedstaat erwägt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich beim Europäischen Gerichtshof in die Wege zu leiten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß ein anderer Mitgliedstaat erwägt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich beim Europäischen Gerichtshof in die Wege zu leiten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333